

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

A. Problem

Die deutschen Hefefabriken erzeugen gegenwärtig aus Melasse gleichzeitig Hefe und Alkohol als Koppelprodukte in einem Verhältnis, das aus Rechtsgründen nicht unbeschränkt variiert werden kann. Die Hefeindustrie bedarf jedoch einer Umstellung der Betriebe auf ökonomisch optimale Betriebsgrößen durch eine sinnvolle Konzentration oder Kooperation. Dies bedeutet für viele Betriebe den Verzicht auf die eigene Hefeherzeugung. Dabei verlieren sie aber gemäß § 39 BrMonG automatisch die Möglichkeit, unter Ausnutzung ihrer derzeitigen Betriebseinrichtungen im Rahmen ihres Brennrechts Alkohol aus Rübenstoffen herzustellen, es sei denn, daß sie zur Herstellung von Branntwein aus Stoffen übergehen, deren Verarbeitung in Lufthefebranntwein ohne den Verlust des Brennrechts zulässig ist (z. B. Getreide mit Ausnahme von Korn, Kartoffeln). Ein derartiger Übergang bedeutet aber im Hinblick auf damit verbundene Neuinvestitionen eine solche Beeinträchtigung, die die finanzschwachen Betriebe bei ihren starken erb- und familienrechtlichen Bindungen nicht auf sich nehmen können, zumal eine Weiterherzeugung von Melassealkohol ohne Brennrecht keine wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb mehr bieten würde. Diese Schwierigkeit erschwert wesentlich die weitere Durchführung einer geordneten, den struktur- und mittelstandspolitischen Erfordernissen gerecht werdenden Strukturbereinigung dieses Wirtschaftszweiges.

B. Lösung

Durch die beantragte Gesetzesänderung soll der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, den Brennrechtsverlust auszuschießen, falls der Betriebsinhaber innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich erklärt hat, daß er unwiderruflich auf die Herstellung von Branntwein mit Hefe-erzeugung nach dem Würzeverfahren verzichtet. Die Gesetzes-änderung beseitigt danach das Hemmnis, das der erstrebten Strukturverbesserung der deutschen Hefeindustrie auf mono-polrechtlichem Gebiet entgegensteht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Kosten entstehen dem Bund nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 wird das Wort „Reichsminister“ durch das Wort „Bundesminister“ ersetzt.
2. Hinter § 39 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann ferner zulassen, daß eine Brennerei, die ein Brennrecht für die Verarbeitung von Rübenstoffen mit Hefen-

zeugung besitzt, aber vor dem 1. Oktober 1914 diese Stoffe nicht verarbeitet hat, zur Verarbeitung von Rübenstoffen ohne Hefenherzeugung übergeht, wenn der Brennereibesitzer unwideruflich auf die Hefenherstellung verzichtet. Der Betriebswechsel ist frühestens am 1. Oktober 1975 zulässig. Anträge können bis zum (31. Dezember 1975) gestellt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juni 1975

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Der § 39 Abs. 1 BrMonG behandelt unter Nummern 1 bis 4 die Fälle des Brennrechtsverlustes. Die Vorschrift der Nummer 4 betrifft speziell die Lufthefebrennerei aus Melasse oder anderen Rübenstoffen. Sie bestimmt, daß das Brennrecht grundsätzlich erlischt, wenn eine solche Brennerei zur Verarbeitung von Rübenstoffen ohne Hefeferzeugung übergeht. Der Brennrechtsverlust tritt dann nicht ein, wenn die Brennerei bereits vor dem 1. Oktober 1914 Rübenstoffe (z. B. Melasse) verarbeitet hat. Diese Voraussetzung ist jedoch bei keiner der hier in Rede stehenden Hefefabriken gegeben, so daß jede von ihnen ihr Brennrecht verlieren würde, wenn sie auf die Hefeferzeugung verzichtet. Die andere noch bestehende Möglichkeit, Ausweichstoffe zu verarbeiten, ist bei der Finanzschwäche der Unternehmen wegen der notwendigen Neuinvestitionen rein fiktiv.

Nach § 39 Abs. 5 BrMonG kann der Bundesminister der Finanzen zwar Ausnahmen zulassen, die aber nur auf einzelne Betriebsjahre befristet sind. Zur Lösung des anstehenden Strukturproblems bedarf es aber einer Dauerregelung mit unwiderruflichem Verzicht auf den bisherigen Status. Ein solcher Verzicht ist erforderlich, da nach § 39 Abs. 3 BrMonG die Rückkehr zu der Betriebsart zulässig ist, für die die Festsetzung des Brennrechts maßgebend war, ohne daß ein Verlust des Brennrechts eintritt. Dem trägt der Gesetzentwurf durch Anfügen des Zweiten Satzes in § 39 Abs. 5 BrMonG Rechnung.

Der Besitzer einer Lufthefebrennerei, in der vor dem 1. Oktober 1914 Rübenstoffe (z. B. Melasse) nicht verarbeitet worden sind, hat nach der beantragten

Neufassung des § 39 Abs. 5 BrMonG einen Anspruch auf die Genehmigung, ohne Verlust des Brennrechts zur Herstellung von Branntwein aus Melasse ohne Hefeferzeugung überzugehen, falls er innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich erklärt hat, daß er unwiderruflich auf die Herstellung von Branntwein mit Hefeferzeugung nach dem Würzeverfahren verzichtet.

Damit soll der deutschen Hefeindustrie eine befristete Gelegenheit gegeben werden, ihre Struktur zu verbessern und einen Abbau von Arbeitsplätzen — insbesondere im Zonenrandgebiet — zu vermeiden. Andere Wirtschaftsbereiche — auch die der Branntweinwirtschaft — werden durch die Gesetzesänderung nicht berührt. An dem Schutz der Melassebrennereien (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 BrMonG) wird grundsätzlich festgehalten.

Kosten entstehen dem Bund nicht. Etwaige geringfügige finanzielle Einbußen bei der Bundesmonopolverwaltung erscheinen vertretbar. Sie stehen in keinem Verhältnis zu sonst erforderlichen Maßnahmen, um die im Rahmen des Strukturpolitischen Programms der Bundesregierung nachgesucht werden müßte.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.